



Stadt Bad Marienberg
Verbandsgemeinde Bad Marienberg
Westerwaldkreis

3. Änderung
Bebauungsplan
„Auf der Au“

Bebauungsplan der Innenentwicklung
gemäß § 13a BauGB

Textfestsetzungen
(Blatt B1-B8)

Schlussfassung
zum Satzungsbeschluss vom 25.05.2021

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

Die Planungsrechtlichen Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung sowie zu den überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen beziehen sich nur auf die in der Planzeichnung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „Auf der Au“ mit dem Einschrieb „GE1“ gekennzeichneten Flächen. Die Festsetzungen für die mit „GE“ gekennzeichneten Flächen sind den Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Auf der Au“ zu entnehmen.

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Als Art der baulichen Nutzung ist im Änderungsbereich des Bebauungsplanes Gewerbegebiet [GE1] nach § 8 BauNVO festgesetzt.

Gemäß § 8 Abs. 2 BauNVO sind allgemein zulässig:

1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
3. Tankstellen,
4. Anlagen für sportliche Zwecke.

Die nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO zulässige Nutzung „*Gewerbebetriebe aller Art*“ wird gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO im gesamten Plangebiet dahingehend eingeschränkt, dass die Errichtung von selbstständigen Einzelhandels- und Handelsbetrieben ausgeschlossen wird.

Einzelhandel im Plangebiet ist nur mit Waren zulässig, die der jeweilige Betrieb selbst herstellt, verarbeitet oder bearbeitet, repariert oder die im räumlichen oder betrieblichen Zusammenhang mit dem Produktions- oder Handwerksbetrieb stehen.

Die Handelsnutzung muss dem Gewerbe- oder Handwerksbetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse deutlich untergeordnet sein und wird auf maximal 25 % der gewerblich genutzten Gebäudegrundflächen (ohne Lager-, Stellplätze, Zufahrten usw.), jedoch höchstens 350 m² Verkaufsfläche, festgesetzt.

Die in § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO unter Nr. 1 genannten Arten von Nutzungen (*Betriebswohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind*), werden ausnahmsweise zugelassen.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 bis 21 BauNVO)

Geschossflächenzahl [GRZ und GRZ²] für den Bereich GE1

Das zulässige Maß der baulichen Nutzung ist im Bebauungsplan als Grundflächenzahl [GRZ] gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO sowie § 19 BauNVO mit maximal 0,6 festgesetzt.

Für den Änderungsbereich [GE1] wird gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO festgesetzt, dass die zulässige Grundflächenzahl durch Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO oder baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird [GRZ²], bis zu einer Grundflächenzahl von 1,0 überschritten werden darf.

Gebäudehöhe [FH]

Gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO sowie § 18 Abs. 1 BauNVO wird die zulässige Höhe baulicher Anlagen durch Festsetzung der maximal zulässigen Firsthöhe [FH] mit 12 m bestimmt.

Als unterer Bezugspunkt für die Gebäudehöhe [FH] im GE1 gilt der in der Planzeichnung eingetragene Höhenbezugspunkt (Mitte Schachtdeckel [Nr. 01031M18] 420,98 m ü.NHN).

1.3 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

1.3.1 Baugrenzen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden entsprechend der Planzeichnung durch Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO bestimmt.

1.3.2 Flächen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Garagen, Stellplätze und überdachte Stellplätze (Carports, Fahrradunterstände) sowie Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 BauNVO zulässig (§ 23 Abs. 5 BauNVO).

1.4 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

1.4.1 Privatstraße

Die Verkehrsfläche zwischen der Landesstraße Nr. 293 und der Fritz-von-Opel-Straße bzw. dem Auweg wird als „Privatstraße“ in der Planzeichnung festgesetzt.

1.4.3 Wirtschaftsweg

Der parallel zur Landesstraße Nr. 293 verlaufende städtische Fahrweg wird als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Wirtschaftsweg“ festgesetzt.

1.5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB)

1.5.1 Vermeidungsmaßnahme V1 – Rodungsarbeiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind die erforderlichen Rodungen von Gehölzen außerhalb der Hauptbrutzeiten der dort potenziell brütenden Vogelarten auszuführen, also im Zeitraum 11. Oktober bis 31. Januar. Abweichungen von diesem Zeitraum sind möglich, wenn im Bereich der zu rodenden Gehölze dann keine aktuellen Bruten der genannten Arten bestehen. Hierzu ist eine begleitende Vorab-Kontrolle durch eine fachkundige Person durchzuführen und gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich zu bestätigen.

1.5.2 Vermeidungsmaßnahme V2 – Rodungsarbeiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist die erforderliche Rodung von Gehölzbeständen im südöstlichen Teil des Plangebietes schonend durchzuführen. Hierzu sind Bäume und Heckengehölze ausschließlich im Zeitraum 11. Oktober bis 31. Januar primär von bestehenden Wegen aus mittels Teleskoparm,

ansonsten nur motormanuell und einzelstammweise zu entnehmen. Der Abtransport der Stämme ist mit Teleskoparm von bestehenden Wegen aus durchzuführen, oder die liegenden Stämme werden erst ab Mitte Mai abgeräumt. Ein Herausziehen mittels Schlepper/Seilwinde ist unzulässig. Baumkronenmaterial ist möglichst umgehend manuell abzutransportieren. Sträucher sind motormanuell zu entfernen. Die Aufnahme des Gehölzschnitts ist primär von bestehenden Wegen aus mittels Teleskoparm, ansonsten nur motormanuell durchzuführen. Nachfolgende Baufeldräumungen mit Bodenbewegungen sind dann erst ab 15. Mai zulässig.

1.5.3 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Gestaltungsmaßnahme G1 (Private Grünflächen)

Zur Eingrünung der Gewerbegebietsflächen sind auf den mit G1 gekennzeichneten privaten Grünflächen folgende Begrünungsmaßnahmen umzusetzen:

- G1.1 Anlage als extensiv genutzter Landschaftsrasen/Wiese mit jährlich max. 2 Pflegedurchgängen
- G1.2 Pflanzung und Unterhaltung einer einreihigen Strauchhecke mit vorgelagertem Krautsaum.
- G1.3 Pflanzung und Unterhaltung als Laubbaum- und –strauchhecke mit vorgelagertem Krautsaum; dazu Erhaltung des vorhandenen Gehölzbestandes, Pflanzung von Laubsträuchern auf bisherigen Freiflächen im Pflanzverband 1,5 x 1,5m.

Alle durch Pflanzgebote geforderten Pflanzungen, sowie die zu erhaltenden Bäume und Gehölzbestände sind dauerhaft zu pflegen und zu entwickeln (siehe Pflanzenvorschlagsliste).

Gestaltungsmaßnahme G2 (Privater Nachtparkplatz)

Je angefangener 10 Stellplätze ist ein Laubbaumhochstamm I. Ordnung (siehe Pflanzenvorschlagsliste) zur Durchgrünung der Stellplatzanlage zu pflanzen. Die offenen Pflanzflächen müssen jeweils mindestens 9 m² und eine Breite von 2,50 m aufweisen. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten und hierzu fachgerecht zu pflegen. Abgängige Bäume oder stark geschädigte Bäume sind entsprechend zu ersetzen.

Gestaltungsmaßnahme G4 (Regenrückhaltebecken):

Naturnahe Gestaltung des Regenrückhaltebeckens und Einbindung in das Landschaftsbild durch:

- Wechselnde, flache Böschungsneigungen
- extensive Begrünung mit Landschaftsrasen (Wiesensaatgutmischung für naturnahe Begrünung GF 931 WSG für Frischwiese mit 30 % Kräuteranteil)
- abschnittsweise Pflege alle 3-4 Jahre
- punktuelle Bepflanzung mit gebietseigenen Bäumen und Sträuchern
- Eingrünung des Zaunes mit Rankgewächsen
- Kein Dauerstau zur Vermeidung eines Laichgewässers an der L 293.

1.5.4 Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Gestaltungsmaßnahme G3 (Öffentliche Waldfläche am RRB)

Die öffentliche Waldfläche ist zu einem naturnahen, strukturreichen Laubmischwald zu entwickeln. Hierzu ist der vorhandene Vegetationsbestand aus Vorwald und Schlagfluren der freien Sukzession zu überlassen.

Übernahme von Festsetzungen aus dem Ursprungsplan bzw. der 1. Änderung:

1.5.5 Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die Fläche B5 wurde im alten Bebauungsplan als Ausgleich für überbaute Flächen ausgewiesen. Der verbliebenen Fichtenbestand bis zum westlichen Wirtschaftsweg ist noch zu entfernen und die Fläche als Schlagflur und Vorwald sukzessiv zu entwickeln. Wegen der 20kV-Freileitung werden die Gehölze des Sicherheitsbereichs von Zeit zu Zeit auf den Stock gesetzt, sodass der gewünschte Zustand (Wechsel von Schlagflur und Vorwald) erhalten bleibt.

1.5.6 Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Fläche B1: Altes Buchenwaldgehölz im Nordwesten

Der verbleibende Buchen-Mischwaldrest bietet Sichtschutz, bindet Staub und Lärm, dient als Lebensraum und sorgt für einen kleinklimatischen Ausgleich. Er ist dauerhaft zu erhalten, soweit es die Verkehrssicherungspflicht erlaubt. Die Bewirtschaftung soll als Plenterwirtschaft (Einzelbaumentnahme) erfolgen. Langfristig ist der Mischwaldrest in einen Bestand mit Bäumen II. Ordnung umzuwandeln. Ein Kahlschlag ist unter keinen Umständen zulässig.

Fläche B4: Uferwald entlang der Schwarzen Nister (private Waldfläche):

Der Uferwald entlang der Böschung der Schwarzen Nister ist dauerhaft zu erhalten. Die Bewirtschaftung beschränkt sich auf die Verkehrssicherungspflicht (Westerwaldsteig auf dem gegenüberliegenden Waldweg).

1.6 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

1.6.1 Die in der Planzeichnung mit „GFL 1“ bezeichneten Flächen sind mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten wie folgt zu belasten:

Ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Trägers für die Abwasserentsorgung zu Zwecken der Verlegung und Unterhaltung von Abwasserleitungen in einer Breite von 1 m.

Eine Überbauung der im plan eingetragenen Abwasserleitungstrassen ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Verbandsgemeindewerke Bad Marienberg zulässig. Schächte sind in jedem Fall zugänglich zu halten.

1.6.2 Die in der Planzeichnung mit „GFL 2“ bezeichnete Fläche ist mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten wie folgt zu belasten:

Ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Trägers für die Energieversorgung zu Zwecken der Verlegung und Unterhaltung einer 20-kV-Freileitung in einer Breite von 8,50 m bzw. 15,0 m beiderseits der Leitungsachse.

1.6.3 Die in der Planzeichnung mit „GFL 3“ bezeichnete Fläche ist mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten wie folgt zu belasten:

Ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Nutzer des Nachtparkplatzes.

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen werden [gem. § 9 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 88 Landesbauordnung (LBauO) für Rheinland-Pfalz] für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes folgende Festsetzungen getroffen:

2.1. Dachneigung

Im Geltungsbereich der Änderungsplanung sind Dächer mit einer Neigung von 0 bis 45° zugelassen.

3. Hinweise und Empfehlungen

3.1. Hinweise zum Baugrund

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020 Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke, DIN EN 1997-1 und -2 Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik sowie DIN 1054 Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau - Ergänzende Regelungen zu DIN EN 1997-1) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen vorgeschlagen.

3.2. Archäologische Funde

Etwa zutage kommende archäologische Funde (wie Mauern, Erdverfärbungen, Knochen- und Skeletteile, Gefäße oder Scherben, Münzen und Eisengegenstände usw.) unterliegen gem. §§ 16 - 21 Denkmalschutz- und -pflegegesetz Rheinland-Pfalz der Meldepflicht an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Außenstelle Koblenz, Niederberger Höhe 1, in Koblenz. Diese ist rechtzeitig (2 Wochen vorher) über den Beginn von Erdarbeiten zu informieren. Die Baubeginnsanzeige ist zu richten an landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de oder telefonisch 0261 – 6675 3000.

3.3. Hinweise des Landesbetriebes Mobilität Diez

3.3.1 Für die geplante Hallenerweiterung ist entsprechend den Vorabstimmungen ein Abstand von 13,60 Meter vom äußeren befestigten Fahrbahnrand der L 293 einzuhalten. Für den übrigen Bereich ist entlang der freien Strecke der L 293, wie in der Änderung zum Bebauungsplan vorgesehen, der in § 22 Abs. 1 des Landesstraßengesetzes (LStrG) zwingend vorgeschriebene Abstand von mindestens 20 m, gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand der Landesstraße für Hochbauten einzuhalten (Bauverbotszone).

Dieser Abstand gilt auch für Werbeanlagen.

3.3.2 Abgrabungen und Aufschüttungen im Bereich der Bauverbotszone sind gesondert dem Landesbetrieb Mobilität Diez mit Planunterlagen zur Genehmigung vorzulegen.

3.3.3 Die verkehrliche Erschließung hat ausschließlich über die per Sondernutzungserlaubnis Hauptliste-Nr. 12069, Gemarkungsliste-Nr. 93, Gemarkung Bad Marienberg genehmigte Werkszufahrt zu erfolgen.

Der Herstellung von weiteren unmittelbaren Zufahrten oder Zugängen an die freie Strecke der L 293 zur Erschließung des o.a. Plangebietes wird von Seiten des Landesbetriebes Mobilität Diez nicht zugestimmt.

3.3.4 Die Anliegergrundstücke sind entlang der freien Strecke der L 293 lückenlos einzufrieden.

3.3.5 Es ist für eine ordnungsgemäße Ableitung der anfallenden Abwässer in die Gemeindegemäldekanalisation zu sorgen. Dem Straßengelände, insbesondere den offenen Gräben entlang der L 293, dürfen keinerlei Abwässer, auch kein gesammeltes Oberflächenwasser, zugeführt werden. Die bestehenden Entwässerungseinrichtungen im Zuge der L 293 dürfen ohne vorherige Zustimmung des Straßenbaulastträgers nicht verändert werden.

3.4. Hinweise auf Altablagerungen

Im nord-östlichen Bereich des Plangebietes ragt die im Bodenschutzkataster Rheinland-Pfalz kartierte Altablagerung mit Erhebungsnummer 143 01 206 – 2018, Ablagerungsstelle Bad Marienberg, Schwarze Nister in den Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung hinein.

Laut Erhebungsbogen handelt es sich um einen Bereich, auf dem Bauschutt und Erdaushub abgelagert wurde. Diese Altablagerung ist bereits zum Teil überbaut. Jedoch sind dies keine verifizierten Daten, die durch Untersuchungen belegt sind, sodass sich zu den Darstellungen zu Schadstoffinventar und Ausdehnung der Altablagerung Änderungen ergeben können.

Seitens der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord), Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz wurde dazu im Rahmen der Offenlage der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Auf der Au“ darauf hingewiesen, „dass eine Nutzung/Bebauung von Altablagerungen generell problematisch ist. Beeinträchtigungen (z.B. Standsicherheitsprobleme, aufwendigere Entsorgung von Aushubmassen, Deponiegasbildung, Grundwasserunreinigungen etc.) sind nicht auszuschließen. Weiterhin ist zu beachten, dass durch die Nutzungsänderung eine später erforderlich werdende Sanierung nicht beeinträchtigt werden darf.

Sollten im Bereich der Altablagerung Nutzungsänderungen vorgesehen werden, ist ein Nachweis erforderlich, dass von der Altablagerung keine Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen, ausgehen (§ 2 Abs. 3 BBodSchG) und somit auch für die Zukunft kein Sanierungsbedarf besteht.

Ferner müssen bei Altablagerungen die generelle Bebaubarkeit, die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Belange des Umweltschutzes gewährleistet sein (§ 1 BauGB).

Die v.g. Nachweise wären durch einen unabhängigen Gutachter zu erbringen. Das Gutachten muss dabei einerseits die Auswirkungen der Altablagerung auf die geplante Nutzungsänderung beurteilen und andererseits auch begründete Aussagen über eine eventuell später auf Grund anderer Rechtsgrundlagen durchzuführende Sanierung der Altablagerung (z.B. aus Gewässerschutzgründen) beinhalten. Bei den Untersuchungen sind die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und ergänzend hierzu die ALEX Merk- und Informationsblätter des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht zu beachten. Bei der Beurteilung sind vorrangig die Prüf- und Maßnahmewerte der BBodSchV heranzuziehen. Soweit in der BBodSchV keine Werte genannt sind, und diese auch nicht gemäß der „Bekanntmachung über Methoden und Maßstäbe für die Ableitung der Prüf- und Maßnahmewerte nach der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung“ abgeleitet werden können, können hilfsweise weitere Beurteilungsmaßstäbe, z.B. „ALEX 02“ und die Geringfügigkeitsschwellenwerte der LAWA herangezogen werden.“

Die SGD Nord ist nach § 15 Abs. 1 BBodSchG i.V.m. der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Bodenschutzgesetzes sowie § 13 Abs. 3 Landesbodenschutzgesetz [LBodSchG] für die fachliche Überwachung der in ihrem Bereich liegenden Altablagerungsstellen zuständig. Sie führt für Altablagerungen gemäß § 11 Abs. 2 LBodSchG die Erfassungsbewertung durch und veranlasst bei Altlastverdacht die notwendigen Gefahrerforschungsmaßnahmen (§ 9 BBodSchG i.V.m. § 11 Abs. 3 LBodSchG).

Für die betreffende Altablagerungsstelle sind seitens der SGD Nord aus Prioritätsgründen jedoch kurz- und mittelfristig keine weiteren Gefahrerforschungsmaßnahmen vorgesehen.

Seitens der Behörde wurde daher gefordert, dass der Träger der Maßnahme im baurechtlichen Verfahren ein entsprechendes Gutachten vorlegt, aus dem hervorgeht, dass die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung sowie die Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Naturhaushaltes, des Wassers, der Luft und des Bodens (§ 1 BauGB) sichergestellt sind.

Die nachfolgende Karte zeigt, dass die Fläche den nord-östlichen Bereich der Änderungsplanung tangiert. Der größte Teil der Fläche befindet sich jedoch außerhalb des Änderungsgebietes und zudem auch außerhalb des mit der Änderung begründeten Bauvorhabens.



Markierung der Altablagerungsfläche im nord-östlichen Bereich des Änderungsgebietes nach Angaben der SGD-Nord (unmaßstäblich, genordet)

ANLAGE**PFLANZENVORSCHLAGSLISTE**

Folgende standortheimischen Pflanzen sind für die Bepflanzungsmaßnahmen grundsätzlich geeignet:

Verwendung		Einzelbaum Straßenbaum	Heckenartige Gehölzpflanzung	Formschnitthecke
Acer campestre	Feldahorn	X	X	X
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	X	X	
Acer platanoides	Spitzahorn	X	X	
Alnus glutinosa	Roterle		X	
Betula pendula	Birke	X	X	
Carpinus betulus	Hainbuche	X	X	X
Fagus sylvatica	Rotbuche	X		X
Prunus avium	Vogelkirsche	X	X	
Quercus petraea	Traubeneiche	X	X	
Quercus robur	Stieleiche	X	X	
Sorbus aucuparia	Eberesche	X	X	
Tilia cordata	Winterlinde	X	X	
Tilia platyphyllos	Sommerlinde	X	X	
Coryllus avellana	Haselnuß		X	
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn		X	
Crataegus laevigata	Zweigriffeliger Weißdorn		X	
Ligustrum vulgare	Liguster		X	X
Prunus spinosa	Schlehe		X	
Rhamnus frangula	Faulbaum		X	
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder		X	
Sambucus racemosa	Roter Holunder		X	
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball		X	

Mindestqualitäten:

Hochstämme: 3 x v., m.B., StU 16 – 18 cm
 Heister: 2 x v., o.B., 200 - 250 cm
 leichte Heister: 1 x v., o.B., 100 - 150 cm
 Sträucher: v.Str. o.B., 4 Tr. 100 -150 cm
 Leichte Sträucher: v.Str. o.B., 3 Tr. 25 - 40 cm